

**Mitteilung – zur Kenntnisnahme –**

**Das Berliner Taxigewerbe in seiner Existenz und Funktionsfähigkeit als Teil der  
Daseinsvorsorge sichern**

Drucksachen 19/2129, 19/2129-1 und 19/2251



Der Senat von Berlin  
MVKU IV C 55  
9025-1497

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Mitteilung

- zur Kenntnisnahme -  
über das Berliner Taxigewerbe in seiner Existenz und Funktionsfähigkeit als Teil der  
Daseinsvorsorge sichern
  - Drucksachen Nr. 19/2129, 19/2129-1 und 19/2251
- 

Der Senat legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 27.02.2025 Folgendes beschlossen:

„Um den Versorgungsauftrag des Berliner Taxigewerbes und seine Existenz und Funktionsfähigkeit als Teil der Daseinsfürsorge zu sichern, wird der Senat aufgefordert, folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Die Aufgabenwahrnehmung durch das LABO (Referat IV D) bei der betriebswirtschaftlichen Kontrolle/Prüfung des Taxi- und Mietwagengewerbes muss gestärkt werden. Dafür ist ein Personalzuwachs durch interne Priorisierung innerhalb des LABO zu schaffen, der eine regelmäßige Kontrolle und Überprüfung der gewerblichen und konzessionierten Personenbeförderung ermöglicht.
- Vor einer Konzessionsvergabe muss zwingend eine Prüfung erfolgen, die sich nicht nur auf die Vorlage von Bescheinigungen Dritter beschränkt. Das umfasst eine Plausibilitätsprüfung des Geschäftsplans des Antragsstellers. Zu prüfen ist auch, ob genehmigungsrechtlich relevante Personen (Unternehmer, Geschäftsführer, Betriebsleiter) zuvor bereits als unzuverlässig in Erscheinung getreten sind. Solche Prüfungen sind zu wiederholen.

- Durch das LABO wird ein digitales, öffentlich einsehbares Register der konzessionierten Taxen und Mietwagen geführt. Dadurch wird die Transparenz auf dem Markt deutlich erhöht und das Vorgehen gegen Anbieter ohne Konzession erheblich vereinfacht. Das Register ist monatlich aktualisiert zu veröffentlichen. Die Pflicht zum tagesaktuellen Abgleich der aktiven Accounts mit dem öffentlichen Register liegt bei den Plattformen.
- Das LABO wird beauftragt, gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt als zuständige Fachaufsichtsbehörde einen Maßnahmen- und Überwachungsplan für strukturierte Kontrollen des Taxi- und Mietwagengewerbes zu entwickeln und umzusetzen. Dieser soll die bekannten Risiken mit einem Fokus auf die gewerberechtliche Gefahrenabwehr berücksichtigen.
- Zur Umsetzung des Maßnahmen- und Überwachungsplans soll auf das aus der allgemeinen Gewerbeüberwachung bekannte und bewährte Instrument der Verbundeinsätze zurückgegriffen werden. In diesem Sinne sollen das LABO, die Polizei und der Zoll gemeinsam unangekündigte Schwerpunktkontrollen durchführen. Hierbei dürfen die Nachtschichten zwischen 20 Uhr bis 6 Uhr nicht vernachlässigt werden.
- Im Sinne der Richtlinien der Regierungspolitik werden gezielte Kontrollen bei der gewerblichen Personenbeförderung zur Aufdeckung von Schwarzarbeit durchgeführt. Hierbei steht der Abgleich zwischen tatsächlicher Arbeitszeit und gemeldeter Arbeitszeit im Mittelpunkt.
- Werden schwerwiegende Verstöße in Bezug auf § 13 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz i.V.m. § 1 Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr festgestellt, erfolgt der Widerruf der Genehmigung.
- Auf Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und den Ländern sind die Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde der Finanzkontrolle Schwarzarbeit mitzuteilen. Der Zoll soll in solchen Fällen die Möglichkeiten der Vermögensabschöpfung sowie der Auftraggeberhaftung gemäß § 13 Mindestlohngesetz i. V. m. § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz prüfen.
- Die Vorgabe eines Mindestbeförderungsentgelts für den Mietwagenverkehr gemäß § 51a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) soll geprüft und im Falle offensichtlicher Wettbewerbsverzerrungen oder einer Störung des öffentlichen Verkehrsinteresses ergriffen werden.
- Im Mietwagengewerbe sind die Fahrtenaufzeichnungen zur Überwachung der Rückkehrpflicht gemäß § 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz heranzuziehen. Die Zusammenarbeit mit dem Landkreis Dahme-Spreewald ist im Hinblick auf die Kontrolle von Mietwagen zu intensivieren. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der Kontrolle von Fahrzeugen, die ohne Konzession Fahrgäste am Flughafen BER aufnehmen. Auch die illegale Aufnahme von Fahrgästen in Berlin sowie am Flughafen BER ist durch regelmäßige Prüfungen zu unterbinden.
- Die zuständigen Finanzbehörden prüfen insbesondere die ordnungsgemäße Handhabung der Mehrwertsteuer durch die gewerblichen Personen-Beförderer.
- Das Projekt Inklusionstaxi ist zu verstetigen.

- Die Beteiligung des Taxigewerbes bei der Erschließung von bislang wenig durch den ÖPNV erschlossenen Gebieten soll zunächst durch ein Pilotprojekt ausgeweitet werden.
- In zugelassenen Mietwagen sind Wegstreckenzähler mit fiskalischer Erfassungseinrichtung und einer externen Datensicherung zu installieren. Abweichungen hiervon sind nur in begründeten Ausnahmefällen (fehlende technische Voraussetzungen) zulässig. Näheres ist durch Rechtsverordnung zu regeln. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg soll darauf hingewirkt werden, dass die vorgenannten Pflichten auch für Mietwagen gelten, die in Brandenburg zugelassen sind.
- Die zur Analyse der bisherigen Organisations- und Arbeitsstruktur des LABO sowie zur Erarbeitung und Umsetzung erforderlicher Maßnahmen eingerichtete Taskforce soll sich auch externer juristischer und fachlicher Expertise bedienen.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31. Juli 2025 zu berichten.“

Hierzu wird berichtet:

Der Senat erkennt die besondere Bedeutung des Berliner Taxigewerbes als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge an und unterstützt das Ziel, dessen Integrität, Funktionsfähigkeit und faire Wettbewerbsbedingungen nachhaltig zu sichern.

Taxiunternehmen leisten mit der gesetzlich verankerten Betriebs- und Beförderungspflicht einen unverzichtbaren Beitrag zur Mobilitätssicherung. Durch ihre flächendeckende Verfügbarkeit, die tariflich geregelten Entgelte und die Verpflichtung zur Beförderung aller Personen im Pflichtfahrgebiet tragen sie entscheidend zur sozialen Teilhabe, zur Mobilitätsgerechtigkeit sowie zur Stabilität des städtischen und regionalen Verkehrs bei.

Allerdings steht das Taxigewerbe bundesweit und besonders stark in Berlin unter erheblichem wirtschaftlichen und strukturellen Druck: Der inflationsbedingte Rückgang der Kaufkraft, weniger Geschäftsreisen, ein geändertes Ausgehverhalten - das sind nur einige Faktoren, die sich in deutschen Großstädten negativ auf die Nachfrage nach hochwertigen Taxi-Dienstleistungen auswirken. Hinzu tritt die in den vergangenen Jahren überproportional angewachsene Konkurrenz plattformvermittelter Mietwagenverkehre, deren Geschäftsmodelle nach den Erkenntnissen der zuständigen Finanz- und Gewerbebehörden häufig mit der Umgehung gewerbe-, steuer- und/oder sozialrechtlicher Normen einhergehen. Davon ist Berlin als Großstadt mit der höchsten Bevölkerungs- und Nachfragedichte besonders betroffen.

Dass das Taxigewerbe auch in Städten ohne substantielle Mietwagenkonkurrenz wie in Hamburg stark unter Druck ist, zeigt auf, dass - parallel zu dem o.g. Vorgehen gegen illegale Mietwagenpraktiken - das Taxigewerbe seine Angebote profilieren und stärker an den Kundenbedürfnissen ausrichten muss. Mit der Einführung von Festpreisen und der mittlerweile hohen Verfügbarkeit digitaler Buchungsmöglichkeiten hat das Berliner Taxigewerbe diesen Weg beschritten und wird darin vom Senat unterstützt.

Die dem Koalitionsantrag zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden vom Senat grundsätzlich geteilt. Viele der dort aufgeführten Maßnahmen befinden sich daher bereits in Umsetzung oder entsprechen dem aktuellen Handlungsstand des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) als zuständige Genehmigungsbehörde für das Taxi- und Mietwagengewerbe. Einige Forderungen – wie etwa die Einführung eines fiskalisierten Wegstreckenzählers oder die Einrichtung eines öffentlich einsehbaren Registers – sind jedoch auf Grundlage der derzeitigen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen (PBefG, BDSG) nicht oder nur eingeschränkt umsetzbar.

Zu den geforderten Maßnahmen des Antrags wird im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

1. „Die Aufgabenwahrnehmung durch das LABO (Referat IV D) bei der betriebswirtschaftlichen Kontrolle/Prüfung des Taxi- und Mietwagengewerbes muss gestärkt werden. Dafür ist ein Personalzuwachs durch interne Priorisierung innerhalb des LABO zu schaffen, der eine regelmäßige Kontrolle und Überprüfung der gewerblichen und konzessionierten Personenbeförderung ermöglicht.“

Die Zielrichtung wird grundsätzlich unterstützt.

Im Rahmen der durchgeführten Organisationsuntersuchung im LABO, die ebenfalls Gegenstand der parlamentarischen Befassung ist, wurde die Notwendigkeit struktureller und personeller Verbesserungen bestätigt. Dabei steht neben der reinen Personalaufstockung auch die gezielte Stärkung der Mitarbeiterqualifikation und -bindung im Mittelpunkt. Dafür müssen entsprechender Mittel und Ressourcen beim LABO für fachliche Schulungen durch geeignete externe Dienstleister sowie Einbindung externer Expertise bei komplexeren Fällen bereitgestellt werden.

Durch interne Umstrukturierungen und gezielte Personalmaßnahmen ist es dem LABO bereits gelungen, den Vollzugsbereich organisatorisch zu stärken. Mit der Dienstkräfteameldung 2024/2025 wurden vier Beschäftigungspositionen nach E 9 A zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurden durch interne Prioritätensetzung innerhalb des LABO insgesamt fünf Stellen in den Bereich der gewerblichen Personenbeförderung verlagert. Zudem wurden ein Betriebswirt und ein Jurist eingestellt. Das LABO entwickelt außerdem ein Schulungskonzept, um auch langfristig eine qualitätsgesicherte Prüfung sicherzustellen. Die Möglichkeiten der Stärkung personeller Bearbeitungskapazitäten durch interne Priorisierung sind damit ausgeschöpft. Damit ist eine Reaktion auf neuere Entwicklungen, die zusätzliche Prüfbedarfe auslösen, derzeit nicht sichergestellt.

2. „Vor einer Konzessionsvergabe muss zwingend eine Prüfung erfolgen, die sich nicht nur auf die Vorlage von Bescheinigungen Dritter beschränkt. Das umfasst eine Plausi-

bilitätsprüfung des Geschäftsplans des Antragsstellers. Zu prüfen ist auch, ob genehmigungsrechtlich relevante Personen (Unternehmer, Geschäftsführer, Betriebsleiter) zuvor bereits als unzuverlässig in Erscheinung getreten sind. Solche Prüfungen sind zu wiederholen.“

Die hier formulierten Anforderungen entsprechen der seit 2023 - infolge personeller und struktureller Anpassungen - deutlich verschärften Prüfpraxis des LABO. Im Rahmen des konzessionserteilenden Genehmigungsverfahrens wird der eingereichte Geschäftsplan auf Plausibilität überprüft - gleichwohl inhaltlich weiterhin Optimierungspotenzial besteht (vgl. Antwort zu Maßnahme 1). In welchem Umfang die Auslegung der gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die finanzielle Leistungsfähigkeit eine positive Bewertung von Gründungskalkulationen als Genehmigungsvoraussetzung zulässt, wird derzeit durch die Rechtsprechung weiter konturiert. Das LABO wird seine Prüfprozesse daran ausrichten und - wie bisher - aktiv die rechtliche Klärung durch eine entsprechende gerichtliche Spruchpraxis befördern.

Darüber hinaus unterzieht das LABO die persönliche Zuverlässigkeit der antragstellenden Personen einer sorgfältigen Prüfung. Zur wirksamen Missbrauchsprävention überprüft das LABO bei Neuanträgen auch die Identität von Gesellschaftern und Geschäftsführern, um sicherzustellen, dass gesperrte Unternehmen nicht unter neuer Firmierung erneut am Markt auftreten.

3. „Durch das LABO wird ein digitales, öffentlich einsehbares Register der konzessionierten Taxen und Mietwagen geführt. Dadurch wird die Transparenz auf dem Markt deutlich erhöht und das Vorgehen gegen Anbieter ohne Konzession erheblich vereinfacht. Das Register ist monatlich aktualisiert zu veröffentlichen. Die Pflicht zum tagesaktuellen Abgleich der aktiven Accounts mit dem öffentlichen Register liegt bei den Plattformen.“

Die Einführung eines digitalen, öffentlich einsehbaren Registers kann die Markttransparenz erhöhen und die Kontrolle konzessionswidriger Tätigkeiten erleichtern. Das LABO steht dieser Maßnahme grundsätzlich offen gegenüber.

Ein automatischer Datenabgleich ist derzeit jedoch rechtlich nicht möglich, da eine bundesgesetzliche Grundlage für ein zentrales Register fehlt, das eine automatische Abfrage unabhängig von konkreten Verfahren zuließe. Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erlauben eine Datenweitergabe nur im Einzelfall und zweckgebunden.

4. „Das LABO wird beauftragt, gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt als zuständige Fachaufsichtsbehörde einen Maßnahmen- und Überwachungsplan für strukturierte Kontrollen des Taxi- und Mietwagengewerbes zu entwickeln und umzusetzen. Dieser soll die bekannten Risiken mit einem Fokus auf die gewerberechtliche Gefahrenabwehr berücksichtigen.“

Nachgeordnete Behörden nehmen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Das LABO erfüllt seine Aufgaben in strukturierter Weise im Rahmen seiner technischen und personellen Möglichkeiten. Eine Abstimmung von Arbeitsschritten in dem im Antrag vorgeschlagenen Umfang überspannt den verwaltungsorganisationsrechtlich vorgesehenen Umfang der fachaufsichtlichen Aufgaben einer Senatsverwaltung. Die Fachaufsicht erfolgt im Rahmen der allgemeinen Steuerungs- und Kontrollinstrumente, nicht jedoch in Form einer gemeinsamen Bearbeitung der eigentlichen behördlichen Aufgaben. Das Konzept des LABO, den Zugang ungenehmigter Fahrzeuge auf den Plattformen durch die getroffenen Vereinbarungen zu verhindern, Neuanträge bzw. Verlängerungen sehr tiefgreifend zu prüfen und die wenigen noch bewilligten Unternehmen bereits nach sechs Monaten einer Betriebsprüfung zu unterziehen, ist in sich stimmig. Es geht einher mit der Überprüfung aller Betriebssitze. Weitere Kontrollen finden - siehe auch Antwort zu 5. - im Rahmen der verfügbaren Ressourcen statt. Parallel beantwortet das LABO entsprechend den bereits seit Ende 2023 abgestimmten Verfahren Anfragen Brandenburger Genehmigungsbehörden. Zudem wird mit entsprechenden Maßnahmen auf Entwicklungen im Taxigewerbe reagiert. Entscheidend ist nun, dass die personellen Ressourcen zur Verfügung stehen, um diese Maßnahmen in Umfang, Prüfintensität und Agilität (im Sinne der fortlaufenden Anpassung einzelner PrüfkompONENTEN an neue Geschäftspraktiken) auch mit hoher Wirksamkeit umsetzen zu können, was auch Zeitbudgets der Mitarbeitenden umfassen muss, sich fortlaufend weiter entsprechend zu qualifizieren. Dass die o.g. Prüfstruktur wirkt, belegen die dem Parlament bereits vorgelegten Zahlen im Hinblick auf erteilte, versagte und widerrufenen Genehmigungen des Jahres 2024. Die betreffenden Unternehmen reagieren darauf wie oben beschrieben mit unterschiedlichen Anpassungsstrategien, die in Summe dazu führen, dass der Prüfaufwand für das LABO weiter steigt. Ein Risiko, dass Rückstände und infolgedessen zunehmende Untätigkeitsklagen die Effektivität der Schwarzarbeitsbekämpfung deutlich schwächen, ist daher nicht auszuschließen.

5. „Zur Umsetzung des Maßnahmen- und Überwachungsplans soll auf das aus der allgemeinen Gewerbeüberwachung bekannte und bewährte Instrument der Verbundeinsätze zurückgegriffen werden. In diesem Sinne sollen das LABO, die Polizei und der Zoll gemeinsam unangekündigte Schwerpunktkontrollen durchführen. Hierbei dürfen die Nachtschichten zwischen 20 Uhr bis 6 Uhr nicht vernachlässigt werden.“

Verbundeinsätze zur Überwachung des Taxi- und Mietwagengewerbes finden bereits regelmäßig und in enger Zusammenarbeit zwischen dem LABO, der Polizei Berlin und dem Hauptzollamt - Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) statt. Mit der Einrichtung der Arbeitsgruppe „Schattenwirtschaft und Schwarzarbeit im Taxi- und Mietwagengewerbe“ im April 2024 wurde diese Zusammenarbeit mit FKS nochmals intensiviert.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass insbesondere die FKS als Bundesbehörde berlinweit zahlreiche Anfragen für gemeinsame Kontrollen erhält und ihre personellen sowie organisatorischen Ressourcen begrenzt sind – insbesondere für weitere Prüfmaßnahmen außerhalb der Funktions-/Rahmenarbeitszeit. Im Rahmen der regulären Dienstzeiten werden Verbundeinsätze mit nachweislicher Effektivität durchgeführt und sind auch künftig vorgesehen. Sie führen regelmäßig zu einer Vielzahl eingeleiteter Ermittlungsverfahren und entfalten damit einen spürbaren Kontrolldruck auf das Gewerbe.

6. „Im Sinne der Richtlinien der Regierungspolitik werden gezielte Kontrollen bei der gewerblichen Personenbeförderung zur Aufdeckung von Schwarzarbeit durchgeführt. Hierbei steht der Abgleich zwischen tatsächlicher Arbeitszeit und gemeldeter Arbeitszeit im Mittelpunkt.“

Die Zuständigkeit für die Bekämpfung von Schwarzarbeit und die Überprüfung von Arbeitszeitverstößen liegt originär bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Hauptzollamts sowie – mit Blick auf Arbeitszeitvorgaben – beim Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin. Das LABO steht bei Auffälligkeiten im Austausch mit beiden Behörden.

Nach internen Anpassungen bei den Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen und deren Auswertung plant das LABO künftig auch einen stärkeren Schwerpunkt auf das Thema Mindestlohngesetz zu legen.

7. „Werden schwerwiegende Verstöße in Bezug auf § 13 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz i.V.m. § 1 Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr festgestellt, erfolgt der Widerruf der Genehmigung.“

Das LABO kommt seiner gesetzlichen Pflicht nach dem Personenbeförderungsgesetz nach. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird die Erlaubnis zur gewerblichen Personenbeförderung gemäß § 13 PBefG widerrufen. Im Jahr 2024 wurden 74 Mietwagenunternehmen mit 1427 Fahrzeugen die Erlaubnisse widerrufen.

8. „Auf Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und den Ländern sind die Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde der Finanzkontrolle Schwarzarbeit mitzuteilen. Der Zoll soll in solchen Fällen die Möglichkeiten der Vermögensabschöpfung sowie der Auftraggeberhaftung gemäß § 13 Mindestlohngesetz i. V. m. § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) prüfen.“

Die Zusammenarbeit zwischen dem LABO und der FKS wurde im vergangenen Jahr sowohl im Rahmen der Antragsbearbeitung als auch bei der Überprüfung bereits konzessionierter Unternehmen deutlich intensiviert. Insbesondere durch die Einbin-

dung in die Arbeitsgruppe „Schattenwirtschaft und Schwarzarbeit im Taxi- und Mietwagengewerbe“ konnte der fachliche Austausch nochmals vertieft und strukturell gefestigt werden. Auf Grundlage der bestehenden Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den Ländern ist der regelmäßige Austausch von Erkenntnissen mit der FKS gelebte Praxis.

In diesem Zusammenhang weist die FKS auf Folgendes hin: „Die Durchsetzung von Ansprüchen gem. § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG ist eine rein zivilrechtliche Angelegenheit, für die die Zollverwaltung keine Zuständigkeit hat.

Die angeführten Möglichkeiten der Vermögensabschöpfung sind grundsätzlich jedem Straf- und Bußgeldverfahren immanent und werden grundsätzlich immer geprüft.

(...).“

9. „Die Vorgabe eines Mindestbeförderungsentgelts für den Mietwagenverkehr gemäß § 51a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) soll geprüft und im Falle offensichtlicher Wettbewerbsverzerrungen oder einer Störung des öffentlichen Verkehrsinteresses ergriffen werden.“

Die Prüfungen und Abstimmungen zur Einführung eines Mindesttarifs für App-vermittelte Mietwagenfahrten in Berlin schreiten voran. Aufgrund des starken grundrechtlichen und europarechtlichen Eingriffs in die Geschäftstätigkeit von Mietwagenunternehmen und Plattformbetreibern ist dies ein sehr komplexes und rechtlich anspruchsvolles Vorhaben, das einer besonders sorgfältigen Prüfung bzw. Vorbereitung bedarf. Dabei wird aktuelle Rechtsprechung ausgewertet und berücksichtigt, die jeweils auf die Notwendigkeit aktueller datenbasierter Analysen verweisen. Die in Berlin tätigen Vermittlungsplattformen haben bereits angekündigt, gerichtlich gegen entsprechende behördliche Mindestpreisvorhaben vorzugehen (entsprechende Rechtsgutachten sind bereits im Umlauf).

10. „Im Mietwagengewerbe sind die Fahrtenaufzeichnungen zur Überwachung der Rückkehrpflicht gemäß § 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz heranzuziehen. Die Zusammenarbeit mit dem Landkreis Dahme-Spreewald ist im Hinblick auf die Kontrolle von Mietwagen zu intensivieren. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der Kontrolle von Fahrzeugen, die ohne Konzession Fahrgäste am Flughafen BER aufnehmen. Auch die illegale Aufnahme von Fahrgästen in Berlin sowie am Flughafen BER ist durch regelmäßige Prüfungen zu unterbinden.“

Die Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden in den Umlandkreisen, insbesondere der Informationsaustausch, wurde bereits im vergangenen Jahr intensiviert. Im Jahr 2024 wurden fünf Kontrollen und im Jahr 2025 bisher sieben Kontrollen am BER gemeinsam mit dem Landkreis Dahme-Spreewald durchgeführt.

11. „Die zuständigen Finanzbehörden prüfen insbesondere die ordnungsgemäße Handhabung der Mehrwertsteuer durch die gewerblichen Personen-Beförderer.“

Die Prüfung von Unternehmen durch die Finanzbehörden erfolgt im Rahmen des allgemeinen Besteuerungsverfahrens grundsätzlich unter Berücksichtigung sämtlicher steuerlicher Risikogesichtspunkte – entweder durch den Innendienst der Finanzämter und/oder durch die Außenprüfungsdienste (Lohnsteuer-Außenprüfung, Umsatzsteuer-Sonderprüfung, Betriebsprüfung). In diesem Zusammenhang wird insbesondere auch die ordnungsgemäße Erklärung und Abführung der Umsatzsteuer bei Mietwagen- und Taxiunternehmen überprüft.

12. „Das Projekt Inklusionstaxi ist zu verstetigen.“

Die Notwendigkeit eines langfristig gesicherten Angebots barrierefreier Mobilität wird unterstrichen. Eine Verstetigung ist jedoch abhängig von haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen und Förderkulissen. Die Förderung des Erwerbs von e-Inklusionstaxis durch Berliner Taxiunternehmen erfolgt über das Förderprogramm „Wirtschaftsnahe Elektromobilität“ (WELMO) der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, welches derzeit eine Laufzeit bis 31.12.2025 hat. Nach anfänglicher Zurückhaltung sind inzwischen 27 Förderanträge eingegangen. Zudem wurden die Förderbedingungen verbessert und auch auf Fahrzeugherstellerseite hat sich die Auswahl geeigneter Fahrzeugmodelle erweitert, wodurch die Attraktivität des Erwerbs eines solchen Fahrzeugs für Unternehmer gestiegen ist. Eine Verlängerung des Förderprogramms um weitere zwei Jahre wird angestrebt.

13. „Die Beteiligung des Taxigewerbes bei der Erschließung von bislang wenig durch den ÖPNV erschlossenen Gebieten soll zunächst durch ein Pilotprojekt ausgeweitet werden.“

Grundsätzlich können Taxen oder Mietwagen gemäß § 8 Abs. 2 PBefG auch Teil des Öffentlichen Personennahverkehrs sein, soweit der Verkehr ÖPNV-Verkehrsarten ersetzt, ergänzt oder verdichtet. Dieser Zielsetzung folgend wird das Berliner Taxigewerbe in die Konzeption der künftigen Sicherung der „Alternativen Barrierefreien Beförderung (ABB)“ eingebunden. Derzeit ist dieses Angebot Bestandteil des vom Land Berlin finanzierten Projekts „BVG Muva – Für barrierefreie Mobilität“, das 2025 ausläuft. Auch in Zukunft soll es einen on-Demand-Service geben, fokussiert auf die speziellen Bedürfnisse von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, wenn Aufzüge bei S- und U-Bahn ausfallen/fehlen und keine angemessene Fahrtalternative besteht.

14. „In zugelassenen Mietwagen sind Wegstreckenzähler mit fiskalischer Erfassungseinrichtung und einer externen Datensicherung zu installieren. Abweichungen hiervon

sind nur in begründeten Ausnahmefällen (fehlende technische Voraussetzungen) zulässig. Näheres ist durch Rechtsverordnung zu regeln. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg soll darauf hingewirkt werden, dass die vorgenannten Pflichten auch für Mietwagen gelten, die in Brandenburg zugelassen sind.“

Das Ziel einer verbesserten fiskalischen Erfassung im Mietwagengewerbe wird geteilt. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Ausstattung von Mietwagen mit Wegstreckenzählern mit fiskalischer Erfassungseinrichtung ist auf Grundlage des geltenden Bundesrechts jedoch derzeit nicht umsetzbar. Wie die Senatsverwaltung für Finanzen in der Unterarbeitsgruppe 2 der AG „Schattenwirtschaft und Schwarzarbeit im Taxi- und Mietwagengewerbe“ dargestellt hat, ist hierfür eine Anpassung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BoKraft) erforderlich, um Mietwagen dem Taxi identische steuerliche Auszeichnungspflichten aufzuerlegen.

15. „Die zur Analyse der bisherigen Organisations- und Arbeitsstruktur des LABO sowie zur Erarbeitung und Umsetzung erforderlicher Maßnahmen eingerichtete Taskforce soll sich auch externer juristischer und fachlicher Expertise bedienen.“

Im Auftrag der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt wurde eine umfassende Organisationsuntersuchung des LABO durch die PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH – durchgeführt. Die Untersuchung wurde Ende 2024 abgeschlossen und enthält konkrete Handlungsempfehlungen, unter anderem zur Einbindung externer Expertise bei komplexen Sachverhalten. Diese Empfehlungen werden sukzessive umgesetzt. Parallel arbeitet die AG „Schattenwirtschaft und Schwarzarbeit im Taxi- und Mietwagengewerbe“ ressortübergreifend an strukturellen Verbesserungen in der Bekämpfung von Missständen im gewerblichen Personenbeförderungssektor.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:  
Höhere Kontrollintensität insbesondere der Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Hauptzollamtes führen zu erhöhten Steuereinnahmen.

- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:  
Keine.

Wir bitten, den Beschluss damit als erledigt anzusehen.

Berlin, den 22.07.2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner  
Regierender Bürgermeister

Ute Bonde  
Senatorin für Mobilität, Verkehr,  
Klimaschutz und Umwelt